

TEILNAHMEBEDINGUNGEN SOZIALES JUGENDKULTURPROJEKT „MUSICAL ISABEL“

§ 1

Durchführung und Einverständniserklärung

1. Veranstalter ist der Verein „Freunde der Kulturförderung e. V.“ (nachfolgend Verein oder Veranstalter genannt), Charles-Mannay-Straße 50, 54294 Trier, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Christian Peller, E-Mail: mail@isabel-musical.de, Internet: www.isabel-musical.de. Das Projekt wird vom Verein ausgerichtet und durchgeführt.
2. Das Projekt steht in keinerlei Verbindung zu den Unternehmen, deren Produkte und / oder Dienstleistungen für die Durchführung des Projektes verwendet werden (Medien, Software, Technik, Online-Services, Internetdienstleistungen). Verantwortlich für die Durchführung des Projektes ist daher ausschließlich der Verein. Sämtliche Fragen, Kommentare oder Beschwerden sind an den Verein zu richten.
3. Durch die Teilnahme am Projekt bestätigt der Teilnehmer, dass er sich mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden erklärt.
4. Die verwendeten personenbezogenen Begriffe, wie zum Beispiel „Teilnehmer“ sind geschlechtsunspezifisch und gelten zum Beispiel gleichermaßen für weibliche Teilnehmerinnen und männliche Teilnehmer.

§ 2

Umfang und Termine

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, in der Inszenierung des **Musicals ISABEL** (nachfolgend Musical oder Show oder Projekt genannt) als Musicaldarsteller und / oder Chorsänger und / oder Tänzer mitzuwirken.
2. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, den Teilnehmer im Bedarfsfall zu jeglicher sonstigen mit dessen beruflichen Fähigkeiten zu vereinbarenden künstlerischen oder akrobatischen Tätigkeit im Musical heranzuziehen. Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Einübung, Adaption und Aufführung eigener Leistungen, auch gemäß Anweisungen des Regisseurs / Musical Director, sowie zur Teilnahme an anderen Dienstleistungen bzw. Bühnendarstellungen im Programm der Show auf Verlangen des Veranstalters oder Regisseurs / Musical Director, sofern die Fähigkeiten des Teilnehmers dies zulassen und soweit solche Leistungen für ihn zumutbar und zulässig sind.
3. Die musikalischen, szenischen und choreographischen Proben beginnen am **03.01.2022**. Beginn und Ende der täglichen Dienstzeit sowie die Pausen werden vom Verein bzw. dem Regisseur / Musical Director nach branchenüblichen Kriterien und bezogen auf die spezifischen Notwendigkeiten der Show festgelegt.
4. Das Musical wird in der Zeit zwischen dem 04.02.2022 und dem 05.02.2022 voraussichtlich zweimal aufgeführt:
die Premieren sind am **04.02.2022** (A) und am **05.02.2022** (B) in der Europahalle Trier vorgesehen.
5. Weitere Vorstellungen sind grundsätzlich möglich und können später geplant werden. Der Teilnehmer übernimmt **alle Vorstellungen im In- und Ausland** – einschließlich der möglichen und noch nicht geplanten Zusatzvorstellungen, Gastspielen und Tourneen.
6. Der Veranstalter kann die Premierentermine – soweit erforderlich – bis zu zwei Wochen verschieben. Verschiebt sich dadurch auch der Probenbeginn, informiert der Veranstalter den Teilnehmer so frühzeitig wie möglich.

§ 3

Vertragspflichten des Teilnehmers

1. Die Mitwirkungspflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Aufzeichnungen auf Bild- und / oder Tonträger sowie Bildtonträger, auf die Übertragung der Darbietung durch Funk (insbesondere Hörfunk, Fernsehen und Internet), auf die öffentliche Zugänglichmachung und auf die Wahrnehmbarmachung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen außerhalb des Raums, in dem die Aufführung stattfindet.
2. Der Teilnehmer muss text- und musiksicher zu den Proben anreisen, sodass er während der Proben und Shows auf Textbuch und Noten verzichten kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das Textbuch / der Klavierauszug auch nach Zusendung weiteren Änderungen unterliegen kann. Diese Änderungen behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Dementsprechend hat der Teilnehmer seine Kenntnis des Textes / der Musik und der Änderungen entsprechend nach Mitteilung des Veranstalters anzupassen.
3. Falls der Verein eine begründete Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, z. B. der Haarfrisur oder Haarfarbe des Teilnehmers wünscht, so stimmt der Teilnehmer mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag zu. Der Verein übernimmt die Kosten für solche Veränderungen. Der Teilnehmer wird Veränderungen an seinem äußeren Erscheinungsbild erst nach Absprache mit dem Verein und nur mit dessen Genehmigung vornehmen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, an sämtlichen vom Veranstalter angesetzten Proben, einschließlich Sonn-, Feiertags- und Umbesetzungsproben sowie Gastspiel- und Wiederaufnahmeproben, Coachings, Warm-ups, Einsingen und sonstigen branchenüblichen Vorbereitungen für die Show teilzunehmen und pünktlich zu diesen Aktivitäten zu erscheinen. Sollte der Veranstalter diese nicht ansetzen, hat sich der Teilnehmer selbständig und eigenverantwortlich angemessen in Bezug auf seine Leistung auf die jeweilige Vorstellung vorzubereiten.
5. Der Teilnehmer ist außerdem verpflichtet, sich über Beginn und Ort von Proben und Aufführungen beim Veranstalter zu unterrichten, allen Hinweisen des Veranstalters nachzukommen, insbesondere hinsichtlich Regie sowie Kostüm und Maske, und eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes, in dem er aufzutreten hat, in dem ihm zugewiesenen Ankleideraum einzufinden. Die vom Veranstalter festgelegte Applausordnung ist zu beachten.
6. Der Teilnehmer ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, keine Extrem- oder Kampfsportarten oder ähnlichen Aktivitäten, insbesondere selbstgefährdende Freizeitaktivitäten, zu betreiben, die durch ein Gefahren-, Unfall- oder Verletzungsrisiko dazu führen könnten, dass der Teilnehmer an Aktivitäten und Vorstellungen der Show nicht teilnehmen kann. In einem solchen Fall behält sich der Verein vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Der Teilnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, an Vorstellungstagen keine Reise von mehr als 50 km um den jeweiligen Auftrittsort ohne ausdrückliche Freigabe des Regisseurs / Musical Director zu unternehmen. Ebenso verpflichtet sich der Teilnehmer, alles zu unterlassen, was die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beeinträchtigen bzw. gefährden könnte.
7. Der Teilnehmer muss für die Dauer des Vertrages über einen gültigen Reisepass verfügen, der ihn berechtigt, in alle Länder zu reisen, in denen das Musical aufgeführt wird. In diesem Zusammenhang muss sich der Teilnehmer auch selbständig und rechtzeitig um eine eventuelle Ausstellung oder Verlängerung des Reisepasses kümmern.
8. Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Hygienekonzept jedes Proben- und Veranstaltungsortes, die Corona-Verordnung des entsprechenden Bundeslandes oder Staates sowie alle im Zusammenhang mit COVID-19 aktuellen Regeln, Vorschriften und Einschränkungen zu beachten und einzuhalten.

9. Der Teilnehmer ist im Zusammenhang mit seiner Leistung verpflichtet, darauf zu achten, dass die geltenden Sicherheitsstandards und behördlichen Vorschriften zur jeweiligen Veranstaltung eingehalten werden und die Sicherheit des Publikums nicht gefährdet ist. Den Sicherheitsvorschriften am gesamten Vorstellungsareal der Show, insbesondere für den Backstage-Bereich, ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Sollte der Veranstalter dem Teilnehmer Kostüme oder sonstige Dienstkleidung oder Requisiten zur Verfügung stellen, so ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, diese im Rahmen ihrer Leistungserfüllung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach jedem Einsatz an den Veranstalter bzw. an die Kostümabteilung zurückzugeben. Verlust, Beschädigungen oder Verschleiß hat der Teilnehmer dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Soweit der Teilnehmer den Verlust, die Beschädigung oder den Verschleiß nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat, hat er die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur selbst zu tragen. Im Übrigen werden diese Kosten vom Veranstalter getragen.

11. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, unentgeltlich auch unter Verwendung seines Namens, Bildes und Stimme bzw. seiner aufgezeichneten Gesangsleistungen an Presse-, Sponsoren- und Promotionsveranstaltungen, Hörfunk- und Fernseh- und / oder Videoaufzeichnungen, der Herstellung von Bild- und Tonträgern, digitalen und online-Medien und Drucksachen, sowie an PR- und Marketingaktivitäten jedweder Art, die im Zusammenhang mit der Show stehen, als Person und mit seiner Leistung mitzuwirken.

§ 4

Vertragsschluss, Beendigung

1. Der Vertrag zwischen dem Verein und dem Teilnehmer kommt zustande, wenn die Bestätigung der Anmeldung dem Teilnehmer zugeht bzw. wenn die Vereinbarung zur Abrechnung einer Aufwandsentschädigung durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wird.

2. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren wird zusätzlich eine Einverständniserklärung von Erziehungsberechtigten benötigt.

3. Der Vertrag wird mit Wirkung ab **03.01.2022** geschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Vorstellungstages voraussichtlich am **05.02.2022**, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

4. Bei Zusatzvorstellungen kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für die Kündigung gilt die Schriftform.

§ 5

Sonstige Pflichten des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer hat dem Veranstalter erforderlichenfalls für Werbe- und Informationszwecke ausreichend Bild- und Biographiematerial über seine Person zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer hat eine Änderung seiner persönlichen Daten ohne Aufforderung des Veranstalters unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und behördlichen Hygiene-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten.

3. Der Teilnehmer ist zur Wahrnehmung aller gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Veranstalter für zweckmäßig erachteten ärztlichen Untersuchungen zur Prävention und gegebenenfalls Behandlung bzw. Heilung von Krankheiten und Verletzungen im Sinne der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung des Teilnehmers verpflichtet.

4. Der Teilnehmer versichert, dass er arbeitsfähig ist, nicht an einer Erkrankung leidet, die ernsthafte Auswirkungen auf Dritte haben kann, und keine sonstigen Umstände vorliegen, die ihm die vertraglichen Leistungen jetzt oder in naher Zukunft wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Der Teilnehmer erklärt weiter, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes nicht unterliegt. Sofern die Voraussetzungen dafür später eintreten sollten, wird er den Verein hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

5. Dem Teilnehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters mit Medienvertretern (Presse, Fernsehen, Rundfunk etc.) Interviews oder Gespräche zu führen, bei denen es um das Musical und die Tätigkeit des Teilnehmers und des Veranstalters geht. Insoweit ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, die vorgegebenen Kommunikationsregeln einzuhalten.

6. Der Teilnehmer verpflichtet sich im Sinne einer möglichst konfliktfreien Zusammenarbeit mit dem Verein bzw. dessen übrigen Teilnehmern zu kollegialem Verhalten und einer grundsätzlichen Konsensbereitschaft im Falle von Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art.

7. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Dokumente, Materialien und sonstigen Gegenstände, die er während der Vertragslaufzeit erhalten hat, ordnungsgemäß aufzubewahren und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an den Veranstalter zurückzugeben.

8. Jegliches Dokument auf gleich welchem Träger, das während der Vertragslaufzeit erzeugt und genutzt wird, bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen und Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

9. Sollte der Veranstalter dem Teilnehmer Kostüme oder sonstige Dienstkleidung oder Requisiten zur Verfügung stellen, so ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, diese im Rahmen ihrer Leistungserfüllung zu tragen, pfleglich zu behandeln und nach jedem Einsatz an den Veranstalter bzw. an die Kostümabteilung zurückzugeben. Verlust, Beschädigungen oder Verschleiß hat der Teilnehmer dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Soweit der Teilnehmer den Verlust, die Beschädigung oder den Verschleiß nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat, hat er die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur selbst zu tragen. Im Übrigen werden diese Kosten vom Verein getragen.

§ 6 Nichterfüllung

1. Ist der Teilnehmer aus einem in seiner Person liegenden Grund verhindert, an einer Aufführung bzw. Probe teilzunehmen, entfällt das für diese Aufführung vereinbarte Honorar bzw. anteilig die Aufwandsentschädigung. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Veranstalter einen Ersatztermin anbietet.

2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem Verein jede Verhinderung, an Aufführungen oder Proben teilzunehmen, die voraussichtliche Dauer sowie eine etwaige Verlängerung dieser Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Verhinderung mitzuteilen.

3. Kann der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt, Corona-Pandemie oder aus anderen Gründen, z. B. betriebliche Störungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, notwendige bauliche Maßnahmen, behördliche Anordnung, Brand, Stromausfall, Überschwemmung, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, Verbot durch den Autor oder Erkrankung im Ensemble, Niederlegung der Regie, eine angesetzte Probe / Aufführung nicht in der vorgesehenen Weise durchführen, verliert der Teilnehmer seinen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung. Der Veranstalter ist nicht zur Nachholung verpflichtet.

§ 7 Vertragsstrafe

1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Teilnehmer, die zum Abbruch oder zum Ausfall einer Probe oder Aufführung führt, ist vom Teilnehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 400,00 Euro (in Worten: Vierhundert Euro).
2. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinaus entstandenen Schadens ist auch im Falle der Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

§ 8 Haftungsfreistellung

1. Die Teilnahme am Projekt erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Unfällen während der An- und Abreise und während der Proben und Shows haftet der Teilnehmer selbst.
2. Der Veranstalter haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Personen- oder Sachschäden, die dem Teilnehmer infolge leichter Fahrlässigkeit durch den Veranstalter oder andere Teilnehmer zugefügt werden. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht dafür, dass die Teilnahme den Erwartungen und Vorstellungen des Teilnehmers entspricht.
3. Der Verein behält sich vor, das Projekt (auch ohne vorherige Ankündigung) ganz oder teilweise ändern, verschieben, absagen oder einzustellen, und den Teilnehmer vom Projekt auszuschließen, ohne dass hieraus Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Verein entstehen.

§ 9 Urheber- und Leistungsschutzrechte

1. Soweit durch die Aufführung des Teilnehmers sowie deren Aufnahme Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte entstehen (darunter auch aus §§ 77 und 78 UrhG), räumt der Teilnehmer dem Veranstalter diese bzw. die Nutzungsrechte daran mit dem Vertragsschluss exklusiv zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt und unentgeltlich ein. Der Veranstalter ist berechtigt, die nach Maßgabe des Vertrages erworbenen Rechte Dritten ganz oder teilweise, exklusiv oder nicht-exklusiv einzuräumen und abzutreten.
2. Die Abtretung erfolgt so weiträumig wie möglich, um dem Verein die Verwertung der Leistungen in der Weise zu ermöglichen, als ob er der Teilnehmer wäre, und zwar ohne Vorbehalt oder Einschränkung und in Bezug auf jegliche Primär-, Sekundär- oder Nebenverwertung. Die Abtretung umfasst unter anderem, ohne Beschränkung auf die folgende Aufzählung:
 - die Rechte zur Aufnahme, Wiedergabe und Auswertung der Proben, der Live-Show sowie eines Making-Of der Live-Show auf allen Medien (grafisch, analog, numerisch, digital, audiovisuell, multimedial, elektronisch, Computer, Online, Social Media etc.), wobei die Anzahl der Kopien im alleinigen Ermessen des Veranstalters liegt;
 - das Vertriebsrecht und sogenannte Destinationsrecht;
 - die Vermietungs- und Verleihrechte (einschließlich der entsprechenden Lizenzgebühren, soweit gesetzlich zulässig);
 - das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung mit jeglichen Mitteln (wie z. B. Live-Show, Vorführung, Rundfunksendung, Fernsehsendung, über Wellen, Kabel, Satellit, in allen Computernetzwerken, Onlinemedien, Social Media etc.);
 - das Recht zur Verwertung der Leistungen insgesamt oder in Teilen, oder zur Nichtverwertung der Leistungen.
3. Der Teilnehmer versichert, dass er das Recht an seiner Leistung, seinem persönlichen Vortrag und sein Recht am eigenen Bild zu den genannten Zwecken nicht auf Dritte übertragen hat und durch anderweitige Bindungen nicht gehindert ist, diese Rechte auf den Verein zu übertragen.

4. Der Teilnehmer gestattet dem Veranstalter, seinen Namen und Abbildungen sowie biographisches Material in Zusammenhang mit der Beschreibung der Live-Show (z. B. Programmheft, Internet, soziale Medien etc.) zu benutzen und benutzen zu lassen und / oder die Auswertung der Bild- und / oder Tonträger zur Werbung zu benutzen und benutzen zu lassen, solange obige Aufnahmen ausgewertet werden.

5. Eine Vergütung für die nach Nrn. 1 und 2 eingeräumten Rechte erfolgt nicht.

6. Keinesfalls gesondert zu vergüten ist die Nutzung von Bild- und / oder Tonträgern sowie Bildtonträgern für Reportagesendungen des Rundfunks und / oder der Onlinemedien.

7. Ebenfalls wird keine besondere Vergütung gezahlt, wenn Bild- und / oder Tonträger sowie Bildtonträger lediglich für vereinseigene Zwecke verwendet werden. Zu diesen vereinseigenen Zwecken gehören auch die Werbezwecke des Veranstalters.

8. Die Aufzeichnung der Proben auf Ton- und / oder Bildträger des Teilnehmers ist erlaubt und darf verwendet werden. Bei Veröffentlichungen im Internet, sozialen Netzwerken, Online- und Druckmedien muss angegeben werden, dass das Foto- oder Videomaterial auf dem Projekt „Musical ISABEL“ gemacht wurde. Dazu ist Verlinkung auf den Instagram-Kanal **isabel_musical** erforderlich.

§ 10

Vertraulichkeitsvereinbarung und Datengeheimnis

1. Der Teilnehmer ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, Informationen über das Musical, den Showbetrieb, den Verein oder ein verbundenes Unternehmen zu nutzen, offenzulegen oder weiterzugeben, sofern dies nicht im Rahmen seiner regulären Leistungen erforderlich ist oder ihm vom Verein schriftlich gestattet wurde.

2. Der Teilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich zur strengsten und absoluten Verschwiegenheit über die Elemente, Informationen und Dokumente, die ihm vom oder für den Veranstalter aufgrund des vorliegenden Vertrags übergeben werden.

3. Der Teilnehmer verwendet Informationen aus dem vorliegenden Vertrag ausschließlich für in dem Vertrag vorgesehene Zwecke. Jegliche sonstige Verwertung vertraulicher Informationen und Elemente ist streng verboten.

4. Dem Teilnehmer ist nach § 5 BDSG untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis).

5. Diese Regelungen gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 11

Datennutzung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abwicklung und Durchführung der Show gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Der Verein ist uneingeschränkt berechtigt, die personenbezogenen Daten des Teilnehmers an die Künstler des Projektes weiterzuleiten.

2. Der Teilnehmer kann jederzeit Auskunft über seine bei dem Veranstalter und den Künstlern gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten sowie deren Berichtigung / Löschung verlangen.

3. Soweit im Rahmen des Projektes Medien, Software, Online-Services oder Internetdienstleistungen genutzt werden, erfolgt die Datennutzung im Rahmen der Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 12 Übrige Mitwirkende

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Besetzung im Hinblick auf die Darsteller, den Regisseur, den Musical Director, den Bühnenbildner oder sonstige an der Aufführung in irgendeiner Form Beteiligte vorgenommen wird oder bestehen bleibt.

§ 13 Verwendung der Leistung und Ausschluss des Beschäftigungsanspruchs

1. Der Verein ist nicht zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
2. Der Teilnehmer hat aufgrund dieses Vertrags keinen Beschäftigungsanspruch, so dass er auch keinen Schadensersatzanspruch bei Nichterfüllung geltend machen kann.

§ 14 Verfallklausel

1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Vertrag und solche, die mit diesem im Zusammenhang stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Hiervon sind Ansprüche auf Ersatz von Schäden am Körper, Leben oder Gesundheit ausgenommen, sowie von solchen sonstigen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht rechtsgültig innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung, muss der Anspruch nach dieser Frist innerhalb von zwei Monaten gerichtlich erhoben werden, andernfalls verfällt er.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Veranstalters. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort hinsichtlich sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Teilnahmebedingungen eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.